Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen



Bremen, 27.07.2017

Passiver Schallschutz nach dem Gesetz zum Schutz gegen den Fluglärm

- Informationen für Hemelingen -

I. Rechtliche Rahmenbedingungen

Das Bundesgesetz zum Schutz gegen Fluglärm beinhaltet unter anderem Ansprüche von Grundstückseigentümern auf Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen, sofern sich das Grundstück in der Tag-Schutzzone 1 oder der Nacht-Schutzzone des Lärmschutzbereichs eines Flugplatzes befindet, und die darauf befindliche Immobilie nicht hinreichend schallisoliert ist.

Mit der Rechtsverordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Bremen vom 08.12.2009 hat die Freie Hansestadt Bremen die erforderliche konkretisierende Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs erlassen, in der die einzelnen Lärmschutzzonen ausgewiesen wurden (siehe Anlage 1).

Bremische Grundstückseigentümer in der Nacht-Schutzzone und der Tag-Schutzzone 1 mit nicht hinreichend schallisolierten Immobilien können somit die Erstattung von Aufwendungen für einen den Regelungen entsprechenden baulichen Schallschutz beanspruchen, der in der Nacht-Schutzzone auf baulichen Schallschutz in Schlafräumen und in der Tag-Schutzzone 1 auf baulichen Schallschutz in Wohn- und Schlafräumen gerichtet ist. Die Ansprüche richten sich gegen die Flughafen Bremen GmbH und sind ab dem 24.12.2014 entstanden und können bis zum 23.12.2019 gestellt werden.

II. Behördliches Erstattungsverfahren

Das gesetzlich vorgesehene Verwaltungsverfahren zur Erstattung von Schallschutzmaßnahmen führt der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, bei dem die Anträge zu stellen
sind. Dieser prüft die Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere die Grundstückslage und
die vorzulegenden Schallisolierungsgutachten, und beteiligt die Flughafen Bremen GmbH





als zahlungspflichtigen Dritten im Rahmen einer Anhörung. Anfragen zu Schallschutzfragen können unter der E-Mailadresse <u>angelika.frontzek@wah.bremen.de</u> gestellt werden.

III. Flughafenschallschutzprogramm Calmar

Alternativ zum behördlichen Schallschutzprogramm bietet die Flughafen Bremen GmbH das sog. Schallschutzprogramm Calmar an. Das Verfahren basiert grundsätzlich auf denselben gesetzlichen Rahmenbedingungen, ist in vielen Bereichen jedoch flexibler. Anders als im behördlichen Verfahren wird hier z.B. den Eigentümern die Vorleistungspflicht für die Einholung eines Gutachtens erspart. Zudem kann hier eine persönliche Beratung im Haus des Antragsstellers unter Vorführung der Belüftungseinrichtung erfolgen. Anfragen zum Schallschutzprogramm Calmar können an calmar@airport-bremen.de gerichtet werden.

IV. Zahlen, Daten, Fakten für Hemelingen

Der Stadtteil Hemelingen liegt teilweise in der Nacht-Schutzzone des Lärmschutzbereichs des Verkehrsflughafens Bremen (vgl. Anlage 2). Bürgerinnen und Bürger mit Grundstückseigentum in der Nacht-Schutzzone und mit hierauf befindlichen nicht hinreichend schallisolierten Immobilien können daher nach Maßgabe des FluLärmG die Erstattung von Aufwendungen für baulichen Schallschutz in Schlafräumen beanspruchen.

Beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen hat es im Rahmen des behördlichen Erstattungsverfahrens zum FluLärmG bislang insgesamt 18 Anfragen aus Hemelingen gegeben, von denen eine Anfrage auf zwei Wohnhäuser bezogen war. In zehn Fällen wurde aufgrund der Lage des Grundstücks in der Nacht-Schutzzone eine grundsätzliche Anspruchsberechtigung festgestellt. Sechs Anspruchsberechtigte haben sich für einen Wechsel zum freiwilligen Schallschutzprogramm des Flughafens Calmar entschieden. Bei den verbleibenden vier Verwaltungsverfahren stehen in drei Fällen Mitwirkungshandlungen der Antragssteller aus, da die erforderlichen Gutachten nicht erbracht wurden. In einem der vier Fälle wurden bereits im Vorfeld neue Fenster eingebaut, so dass der Anspruch entfällt.

Bei der Flughafen Bremen GmbH hat es im Rahmen des freiwilligen Schallschutzprogramms Calmar bislang insgesamt 26 Anfragen aus Hemelingen gegeben, von denen in acht Fällen aufgrund der Lage des Grundstücks in der Nacht-Schutzzone eine grundsätzliche Anspruchsberechtigung festgestellt wurde. Diese acht Fälle betreffen mindestens 25 Wohneinheiten und mindestens 31 Schlafräume (in Fällen, in denen noch keine Angabe der Eigentümer zur Anzahl der Wohneinheiten und der Schlafräume vorliegt, wurde jeweils die Anzahl eins zugrunde gelegt). In zwei Fällen wurden bereits Schallschutzmaßnahmen umgesetzt, und der hierfür erforderliche Geldbetrag ausgezahlt; es wurden Aufwendungen für Fenster und Belüftungseinrichtungen erstattet. Ein Verfahren hat sich auf sonstige Weise erledigt. In den übrigen fünf Verfahren ist für die weitere Bearbeitung noch eine Mitwirkungshandlung der Eigentümer erforderlich.